

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſ, den 26. September 1902.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

U n t e r s a g e n

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Wahlen zur Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderath) die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, wird bei dem Nachweise der auf die einzelnen Wähler entfallenden Steuerbeträge in den Wählerlisten verschiedenes Verfahren.

Während für die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein, für die Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau und der Hohenzollern'schen Lande durch die diesseitigen Ausführungsanweisungen zu den betreffenden Gemeindeordnungen vorgegeschrieben worden ist, daß in die Wählerliste nur der für die Wahl maßgebende Gesamtbetrag der von jedem Wähler zu entrichtenden Steuern (§ 1 Gesetz vom 30. Juni 1900 — Gesetz-Samml. S. 185 —), also nicht der Betrag jeder einzelnen, auf ihn entfallenden Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Gemeindefumlage auf die Einkommensteuer, Gemeindegrundsteuer u. s. f.) einzutragen ist, fehlt es in den übrigen Stadt- und Landgemeinden der Monarchie im Gebiete des Dreiklassenwahlrechts an einer entsprechenden Vorschrift, und dementsprechend wird hier an Stelle des Gesamtbetrages der Steuern der Einzelbetrag jeder einzelnen Steuerart in den Wählerlisten nachgewiesen.

Dieses letztere Verfahren hat in Folge der bestimmungsmäßigen Offenlegung der Wählerlisten zu dem Uebelstande geführt, daß die Einzelergebnisse der Einkommensteuerveranlagung, entgegen dem Geiste des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, der allgemeinen Einsicht ausgesetzt sind.

Um diesem, zu fortgesetzten Klagen Veranlassung gebendem Uebelstande abzuhelfen, soweit es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen irgend thunlich ist, bedarf es der Verallgemeinerung der oben erwähnten, zuerst für die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen ergangenen Vorschrift. Demzufolge bestimme ich — im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister — daß fortan im gesammten Gebiete des Dreiklassenwahlrechts in den für die Wahlen zur Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderath) aufzustellenden Wählerlisten nicht mehr der Betrag jeder einzelnen, von dem Wähler zu zahlenden Steuer, sondern nur noch der Gesamtbetrag aller in § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) in Verbindung mit Ausführungsbestimmungen vom 14. September 1900 zu §§ 1 und 5 Nr. III (M. Bl. S. 226) aufgeführten, auf den Wähler entfallenden Steuern nachgewiesen werde. Eine Aenderung der bestehenden Formulare für die Wählerlisten wird sich nirgends als nothwendig ergeben, da die für die Einzelsteuerbeträge etwa vorgesehenen Spalten durch Klammern zu einer dem Gesamts Steuerbetrag fassenden Spalte vereinigt werden können.

An dem Nachweise der Abtheilungsbildung, d. h. an der Absichtigung der drei Klassen, wird durch vorstehende Verfügung nichts geändert.

Weiterhin bedarf das Verfahren bei Offenlegung der Gemeindevählerlisten im Gebiete des Dreiklassenwahlrechts einer anderweitigen Regelung, nachdem sich herausgestellt hat, daß in vielen Fällen Abschriften dieser Listen in die Hände von Privatleuten gekommen oder gar zur Veröffentlichung gelangt sind. Nach der Rechtsprechung des königlichen Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Bd. 27 S. 20, 21, Erf. vom 2. Juli 1901, II Nr. 1110) liegt aber sowohl die eigene Abschriftnahme durch Dritte als auch die Ertheilung einer Abschrift durch die Gemeindebehörde an Dritte außerhalb des Zweckes der Offenlegung der Listen. Vielmehr wird nach dieser Rechtsprechung dem Einzelnen bei der Offenlegung nur die Erlaubniß einzuräumen sein, das Ergebnis der vorgenommenen Listenprüfung alsbald zu notiren, insofern auch dies nur unter der doppelten Voraussetzung, daß dadurch die Rechte Gleichberechtigter auf Einsichtnahme und Prüfung nicht beeinträchtigt werden und daß nicht der Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung oder Verbreitung der Notizen begründet ist.

Eure Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Gemeindevorstände gefälligst anweisen zu wollen, bei Offenlegung der Wählerlisten streng innerhalb des oben bezeichneten Rahmens sich zu halten; daß die Veröffentlichung der Wählerliste durch die Gemeinden selbst oder durch Organe derselben gleichfalls über diesen Rahmen hinausgehen würde, bedarf keiner Ausführung.

Von dieser Kunderlasse wollen Eure Hochwohlgeboren — abgesehen von den Ihnen unterstellten Behörden — auch dem Bezirksausschusse gefälligst Kenntniß geben.

Berlin, den 1. September 1902.

Der Minister des Innern. J. B. ge. von Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 der in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 veröffentlichten Prüfungsordnung für Puffschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß Montag, den 17. November 1902 in der Stadt Gleiwitz, Dienstag, den 18. November 1902 in der Stadt Oppeln, Donnerstag, den 20. November 1902 in der Stadt Neustadt O.-S.

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Puffbeschlag-Gewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommissionen und zwar für Gleiwitz an den Königlichen Kreisthierarzt Stephan in Gleiwitz, für Oppeln an den Königlichen Departements-Thierarzt Dr. Arndt in Oppeln und für Neustadt an den Königlichen Kreisthierarzt Kattner in Neustadt O.-S. spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermin zu richten.

Mit den Anträgen sind: 1. ein Geburtschein, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, ob und beziehendenfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Puffbeschlagsprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Beschäftigung bestanden hat, und 4. die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark sowie 5 Pfennige Abtragsgebühr einzulegen.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen Vorschriften sind in der obenbezeichneten Sonderbeilage veröffentlicht.

Oppeln, den 9. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt verordnet:

§ 1. Personen, welche ohne Approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung zu bewirken.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbirtten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, inwiefern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen und Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgehoben ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. September 1902.
I. f. XXV. IX. XXVI. 9907.

Der Regierungs-Präsident. S o l k.

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose wird auf Grund der §§ 18 ff des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 I. Mai 1894, des § 1 des dazu ergangenen preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (8. Juni 1894, des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 — R. G. S. 357 — und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In allen Molkereien und sonstigen Centrifugbetrieben ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bzw. 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 3. Die Ausübung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Die landespolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 1898 — Amtsblatt S. 41 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902.
I. f. X. XII. 10363.

Der Regierungs-Präsident. S o l k.

**Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera.**

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, des § 1 des dazu ergangenen preussischen Ausführungsgesetzes und des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 — R. G. Bl. S. 357 — des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oepeln bis auf Weiteres angeordnet, was folgt.

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidbezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im llebrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Verabfallen von Roth und Streu verhindert.

§ 2. Die zum Handel im Umherziehen mit Geflügel benutzten Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung sorgfältig zu reinigen.

§ 3. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 28. August 1886, Extrablatt zum Amtsblatt Stück 35 vom 1. August 1898, Extrabl. z. Amtsblatt Stück 30 und vom 26. Oktober 1901, Amtsblatt St. 44 (Einfuhr von Gänfen aus Ausland mit der Eisenbahn, Treiben von Gänfen auf Landwegen von der russischen Grenze nach diesseitigen Eisenbahnstationen), bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bezw. der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 5. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr erloschen ist.

§ 5. Die landespolizeiliche Anordnung vom 25. Juni 1898 — Amtsblatt S. 206 — wird aufgehoben.

Oepeln, den 3. September 1902.

I. f. X. XII. 10361.

Der Regierungs-Präsident. P o l s.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
Groß-Strechliß, den 16. September 1902.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 18 ff des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894, des § 1 des dazu ergangenen preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 18. Juni 1894, des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 — R. G. Bl. S. 357 — des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — R. G. Bl. S. 871 — und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oepeln bis auf Weiteres angeordnet was folgt:

§ 1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Kalk durch Begraben in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Stadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzuliefern.

In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§ 3. Sobald der beamtete Thierarzt auf dem in § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmte Blatte — Kreisblatt — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen.

2. Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Kalk in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben zu begraben.

3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.

4. Die kranken Thiere sind unter Stallperre die noch gesunden unter Gehöftsperrre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

5. Die Ausfuhrung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist verboten.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungs-falle eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Stroh, die Futterreste, der zusammengelehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Kalksalz durch Begraben unschädlich zu beseitigen.

2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume, sowie die Sigitangen, Futter- und Trinkgeschirre sind mit heißer Sodalauge — 3 Kilogramm künstliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser — gründlich zu reinigen und mit Stallmilch zu betreiben.

3. Gaben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Centimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Kalksalz durch Begraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6. Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen oder auf die Dingerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Kalksalz durch Begraben in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unwezüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transportes zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu unterlagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Aehnte des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge — 3 Kilogramm künstliche Waschsoda und 100 Liter Wasser — gründlich abgewaschen und darauf mit Stallmilch bespritzt werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall verstrichen ist.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel beziehungsweise zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Vorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bzw. §§ 66, 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

§ 11. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 12. Die landespolizeiliche Anordnung vom 27. August 1897 — Amtsblatt Seite 284 — wird aufgehoben.
Opfeln, den 3. September 1902.

Der Regierungs-Präsident. Holtz.

Indem ich vorstehende Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden an, vorkommenden Falles für strengste Durchführung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Oroß-Strehly, den 16. September 1902.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Oroß-Strehly über den Saatensland um die Mitte des Monats September 1902

abgegebenen Vegetationsziffern (Note 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering).

(Munderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 I Bc 9476 M. f. L. 1b 3646 W. d. S.)

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von gegenwärtig ehrenamtlich thätigen 15 Vertrauensmännern abgegebenen Noten					außerdem
	Saat	Regenungsbes.	1	2	3	4	5	
Winterweizen	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterjagel	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofe	—	—	—	—	—	—	—	—
Starkoffeln	2,8	2,9	—	2	11	—	—	1: 3—4
Klee	2,3	2,2	1	9	3	—	—	1: 2—3,
Luzerne	2,5	2,1	1	3	2	—	—	—
Wiesen	2,7	2,5	—	7	5	1	—	1: 3—4.

Oroß-Strehly, den 24. September 1902.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 30. Juli d. Jz. angeordnet, daß den Gewerbeinspektoren als Unterlage für ihren Jahresbericht bis zum 1. Dezember jeden Jahres die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften, in denen Gehälfen und Lehrlinge beschäftigt werden, mitgeteilt wird.

Ich erlaube daher die Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die Bestimmung in E. Absatz 1 und Absatz 2, VII, Absatz 3 der Anweisung vom 12. März d. Jz. zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Gehälfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (Amtsblatt Seite 114) den Gewerbeinspektoren alljährlich einmal und zwar im Herbst, mit der Uebersendung der Katasterblätter für die gewerblichen Anlagen (G. A. Bogen) die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften, in denen Gehälfen und Lehrlinge beschäftigt werden, mitzutheilen.

Die zur Aufnahme dieser Zahl dienenden Bogen werden den einzelnen Polizeibehörden unmittelbar durch die Gewerbeinspektoren zugelandt werden.

Groß-Strehliß, den 22. September 1902.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatverfügung vom 18. September cr. Etüd 38 gebe ich nachstehend die Bullen-Nöterminen und Vorführungsorte für den Körbezirk VI bekannt:

1. für die Gemeinde Kosiwadze
Freitag, den 10. Oktober cr. Vormittags 8 Uhr auf der Dorfstraße an der Dominalschmiede.
2. für die Gemeinde Deschowitz
Freitag, den 10. Oktober cr. Vormittags 8½ Uhr auf der Dorfstraße vom Dominalhof nach der Schule zu.
3. für die Stadt Lechnitz und die Ortschaften des Amtsbezirks Frei-Bagtei-Lechnitz (: erfl. Krassowa.)
Freitag, den 10. Oktober cr. Vormittags 9½ Uhr in Lechnitz vor dem Kolonko'schen Gasthause.
4. für die Gemeinde Krassowa
Freitag, den 10. Oktober cr. Vormittags 10½ Uhr in Krassowa vor dem Malerny'schen Gasthause.

Groß-Strehliß, den 22. September 1902.

Die Hausbesitzerin, Wittwe Hedwig Muß in Sandowitz beabsichtigt in ihrem Grundstück Hyp. No. 68 Sandowitz eine **Schlachtkätte** zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivhöher Frist bei dem Unterszeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonntag, den 11. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hierseibst Termin anberaunt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehliß, den 20. September 1902.

Betrifft die Verhinderung des Abgrabens und Abpflügens der Grabenränder an den öffentlichen Straßen.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß Grundbesitzer sich nach und nach einen Theil der Grabenränder von den öffentlichen Wegen beim Acker und beim Grabenräumen eigenmächtig angeeignet haben. Die Straßengräben verlieren dadurch die erforderliche Breite und Tiefe und können nicht mehr in der gehörigen Weise ihren Zweck der Ableitung des Wassers vom Straßenkörper erfüllen.

Unter Verweisung auf § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, wonach solche Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft zu bestrafen sind, veranlasse ich sämtliche Herren Amtsvorsteher und die städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises, sowie die Gendarmen des Kreises, sorgfältig darauf zu achten, daß die Grabenränder an den öffentlichen Straßen durch Abgraben und Abpflügen nicht verringert werden. Gegen Contravenienten ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Den Gemeindevorständen mache ich zur Pflicht, Uebertretungen der gedachten Art dem betreffenden Amtsvorstande rechtzeitig anzuzeigen.

Groß-Strehliß, den 18. September 1902.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die Hauskollekte für die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingekammelten Collektenbeträge **unter Befügung eines Einnahme-Attestes** mit den Steuern im Monat November cr. an die Königl. Kreisfahse abzuführen eventl. eine Negativbescheinigung bis zum 15. November d. Jz. dahin einzufenden.

Groß-Strehliß, den 17. September 1902.

Bestätigt der Wiesenverwalter Adamietz in Kadlub als Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Dschiel und Kadlub vom 1. October d. Jz. ab.

Groß-Strehliß, den 15. September 1902.

Bestätigt der Rentmeister Peschel aus Barwinekmühle als Outsdoorsteherstellvertreter für die Outsbezirke Rosmierka und Grodzisko.

Groß-Strechlik, den 15. September 1902.

Bestellt der Bauer Josef Kaizil in Zyrowa zum Waisenrath für die Gemeinde Zyrowa.

Bestätigt der Förster Adolf Knitta in Boritsch als Outsdoorsteherstellvertreter für die Outsbezirke Boritsch und Kroschmiz.

Groß-Strechlik, den 23. September 1902.

Der Königl. Landrath von Alten.

Diejenigen Gemeinde- und Outsdoorstände, welche mit Erledigung der Kreisblatoverfügung vom 26. August cr. Stück 35 noch in Rückstände sind, haben die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nebst Auslegungsbefcheinigung zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung binnen 8 Tagen hierher einzureichen.

Groß-Strechlik, den 23. September 1902.

Der Kreisaußschuß. von Alten.

Den Magistraten, Outs- und Gemeindevorständen gehen in diesen Tagen die Formulare zur Nachweisung der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude, den Amtsvorständen die Formulare zur Nachweisung der ertheilten Baufonensen für die Zeit

vom 1. April bis 1. Oktober 1902, zu.

In diese Nachweisungen sind alle in der genannten Zeit vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude bezw. alle in derselben Zeit ertheilten Baufonensen aufzunehmen.

Sind Veränderungen nicht vorgekommen, so sind die Formulare mit einer entsprechenden Bescheinigung zu versehen.

Zur Vermeidung zeitraubender, den Geschäftsgang hemmender Nachfragen wird **dringend** ersucht, die Angaben in die Nachweisungen der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude **genau** und unter **Besachtung der auf der Rückseite des Formulars vorgeordneten Bestimmungen** — besonders **Abf. IV, V und VI.** — einzutragen und dieselben von den Gebäudeeigenthümern in **jedem** Falle in Spalte 12 und 13 der besagten Nachweisung anerkennen bezw. die Richtigkeit durch dieselben bescheinigen zu lassen.

Die Daten über Anfang, Beendigung und Aufgabarwerden des Baues (für jedes einzelne Gebäude besonders), wann dasselbe abgebrannt oder abgebrochen ist, sind **genau** festzustellen und einzutragen; ferner ist anzugeben, ob die Eintragung einen Neubau auf neuer Baustelle, oder nur einen Umbau oder aber einen Wiederaufbau eines abgebrochenen Gebäudes auf alter Stelle betrifft.

Anßerdem wird noch auf die **genaue** Ausfüllung der Spalten 5, 6 und 7 derselben Nachweisungen (Muster I zu § 11) verwiesen.

Sämmtliche Nachweisungen sind sodann, **unverinnert**, bis **spätestens 30. September d. Js.** zurückzureichen, wobei gleichzeitig die, von einzelnen Outs- und Gemeindevorständen noch nicht eingereichten Nachweisungen für das erste Halbjahr mitzulenden sind.

Groß-Strechlik, den 19. September 1902.

Königliches Katasteramt.

Die Trunkenboldeerklärungen gegen den Hänsler Urban Bartoschek und den Väder Johann Swaczyna werden hiermit zurückgezogen, da sich beide gebessert haben.

Stetlich, den 22. September 1902.

Der Amtsvorsteher. H i m m l.

Beim Fleischermeister Carl Verster in Encholona und Einlieger Franz Bochnia in Schenkowitz ist die Geflügelcholera amtlich constatirt und werden beide Gehöfte bis auf Weiteres gesperrt.

Schloß Groß-Strechlik, den 23. September 1902.

Der Amtsvorstand.

Im Gehöfte des Maurers Jakob Malcherer in Brestina und im Outsgejendgehöft zu Mokrolozna ist amtlich Rothlauf bezw. Rothlaufseuche constatirt und werden die Gehöfte daher bis auf Weiteres gesperrt.

Schloß Groß-Strechlik, den 24. September 1902.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm											per												
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		per 600 kg		per 1 kg		per Schock			
		M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.		
Groß-Strechlik am 23. Septemb. 1902.	Söchster Niedrigster	15	75	13	50	13	25	12	50	20	—	19	00	31	50	3	80	6	—	30	—	2	50	2	80
Wjeft am 19. Septemb. 1902.	Söchster Niedrigster	13	50	11	80	11	50	11	40	18	00	17	50	27	00	3	60	5	—	24	—	2	40	2	60
Wschitz am 29. Septemb. 1902.	Söchster Niedrigster	17	—	14	—	13	75	13	50	—	—	—	—	—	—	3	80	4	—	30	—	2	50	2	80
Wschitz am 29. Septemb. 1902.	Söchster Niedrigster	15	25	12	50	12	75	12	50	—	—	—	—	—	—	3	60	3	50	24	—	2	40	2	60
Wschitz am 29. Septemb. 1902.	Söchster Niedrigster	15	80	14	—	13	—	13	—	21	—	18	—	—	—	3	50	6	—	27	—	2	60	3	—
Wschitz am 29. Septemb. 1902.	Söchster Niedrigster	14	80	12	50	12	—	12	—	18	—	17	—	—	—	3	20	5	—	26	—	2	20	2	60

Zeiger.

Der hohen Feiertage wegen bleibt mein Geschäftslocal
Donnerstag, den 2. und Freitag, den 3. October geschlossen.

Gr.-Strehlitz.

Herren-, Damen-Confection- u. Schuhwaaren-Geschäft.

W. Epstein,

Zwangsversteigerung!

Montag, den 20. d. Mts.

Vormittags von 9 Uhr

ab werde ich in Anwesenheit des Concursverwalters — Kaufmann Herrn C. Gielmit in St. Annaberg — die zur Zwangsversteigerung gehörigen Gegenstände und zwar:

Colonial- und Kurzwaaren, Tabak und Cigarren, eine Tafel, eine Bräunwaage mit Gewichten, eine Ladeneinrichtung, fünfzig Stück Säge, verschiedene Bädereisenfilien und circa 2 Morgen Kartoffeln auf dem Felde

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung bestimmt versteigern.

Hoffmann,

Gerichtsvollzieher in Lechnitz.

Zwangsversteigerung!

Mittwoch, den 1. Oktober cr.

Vormittags von 9 Uhr

ab werde ich in Anwesenheit des Concursverwalters — Kaufmann Herrn C. Gielmit in St. Annaberg — das zur Josef Zaitner'schen Concursmasse gehörige Waarenlager, als:

Colonial-, Kurz- und Wollwaaren, Streingutgeschirr, Lampen, Peitschen, Stöcke, Bürsten, Tabakspfeifen, eine Decimal- u. eine Handwaage mit Gewichten, eine Ladeneinrichtung (zwei Ladentische, 6 Waaren-Regale, 1 Mehlkasten) und Anderes mehr

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung bestimmt versteigern.

Hoffmann,

Gerichtsvollzieher in Lechnitz.

Zur Herbstbestellung

empfehlen

künstliche Düngemittel

als

Superphosphat,

Thomasmehl,

◆◆◆◆ Kainit ◆◆◆◆

unter Gehaltsgarantie

Dagobert Schmula & Co.

Krappitz.



Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



Mey's Stoffwäsche

aus der

Fabrik von

MEY & EDLICH,

LEIPZIG-PLAGWITZ.

Königl. Sächs. u. Königl.

Rumän. Hoflieferanten.

Billig, praktisch, elegant,
von Leinenwäsche kaum zu unterscheiden.

Im Gebrauch



äußerst vorteilhaft,
trägt jedes Stück.

Vorrätig in

G. Hübner's
Papierhandlung.

Kavanna- und Mexiko-Ausschuss

6-Pf.-Cigarre.

In- und ausländische Cigaretten
empfehlen

Max Goldstein,

Gr.-Strehlitz, Cigarren-Special-Geschäft.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Juni 1902: 819 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Bankfonds „ „ „ : 273 $\frac{1}{5}$

Dividende im Jahre 1902: 30 bis 135% der Jahres-Normal-
prämie — je nach Art und Alter der Versicherung.

Vertreter in Groß-Strehlitz: Johann Kempky sen.

Anträge werden von obigem Vertreter jederzeit entgegengenommen.

Groß-Strehliker Stadtblatt

Stadtblatt für Ujest und Lechnitz.

- Gratisbeilagen:**
- 1) Anstrirtes Sonntagsblatt (wöchentlich)
 - 2) Landwirtschaftliche und Handelsbeilage (14 tägig) neu
 - 3) Notiz- und Wandkalender (am Schlusse des Jahres).

Preis 75 Pfg. vierteljährlich, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark.

Abonnements nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Zum Abonnement ladet freundlichst ein

Die Redaktion.

Umsonst berichte meinen großen Prachtkatalog mit reichhaltiger Auswahl, mit vielen Neuheiten von H. Solinger Stahlwaaren, Waffen, Haushaltgeräthe, Gold-, Silber- u. Messingwaaren aller Art, Uhren etc. etc.



versende Bestenliste:
No. 27 fein hohl . . . à M. 150 } incl.
„ 29 sehr „ „ „ 2- „ } Etwas
„ 33 extra hohl z. „ 250 }
Sicherheits-Nachmesser N. 3. - D. M. G. M.
(Belienung unvollständig.)

Nichtgefordertes Beitrag sofort retour.
Zählig, zahlende Auerzeichnungen. Bester Preis für Güte und Schönheit meiner Waaren.

Emil Jansen, Maschinenfabrik u. Erfindungsbau
1. Wald No. 33 1/2 Solingen

**Getreide- und Klee-Stroh
sowie Spreu**

verkauft

Dom. Krappitz O.-S.

Guterhaltener Flügel

billig zu verkaufen.

Wo sagt die Expedition.

Ein gebrauchter, gut erhaltener

Landauer

steht billig zum Verkauf bei

Moritz Loewe,

Cojel.

THEE-MESSMER

à M. 2.80 u. M. 3.50 p. Pfd. Der Name ist eine Garantie.
F. Freyhöfer, Delicatessenhandlung, Str. Strehlitz.

1300 mtr. gebr.

Feldbahngleis

60 cm. Spurweite u. dazupassende Waagen, alles in der Nähe von Lublinitz laaernd, sind billig zu verkaufen oder zu vermieten.

Anfragen erbitten

**Aktiengesellschaft
für Feld- und Kleinbahnenbedarf
vormals Orenstein & Koppel
Kattowitz.**

Mädchen & Frauen

finden dauernde Beschäftigung bei steigendem Lohn bei

Bucka & Heinrich
Cigarrenfabrik Gr. - Strehlitz,
Straßenr. 37 b.

Doppelsalz- Dachsteine

mit und ohne Kopfverläng

Röhre in verschiedenen Weiten

Brunnenringe statt Mauerwerk

Fliesen, Trottoirplatten etc.

empfiehlt die Cementwaarenfabrik.

S. Cohn, Oppeln

Vollsort.

Ein neuer

◆◆◆ **Bienenstock** ◆◆◆

ist zu verkaufen. Drei Stück, auch zu bestellen bei

Anton Witt,
Groß-Strehlitz.

H. Ohagen. Telephon 237.
Breslau, Schuhbrücke 59/60.

Älteste u. grösste Beerdigungs-Anstalt Schlesiens. Gegründet 1833.

Grösstes Lager zu sofortigem Versand bereiter Särge.

Jedes Privat- oder öffentliche Telephon bietet für die Bestellung den Vortheil ausführlicher Besprechung
Versand mit dem nächsten Personenzuge bis zu der dem Trauerhaus nächsten Bahnstation. Uebernahme
der Decoration des Trauerzimmers mit schwarzen Tüchern, Aufstellung von Catafalq, Leuchtern u. Kerzen etc.

☆☆ Auf Wunsch kommt ein Vertreter der Firma zur Rücksprache in das Trauerhaus. ☆☆
Leichttransporte durch Eisenbahn oder eigenes Gespann werden schnellsten ausgeführt.

Telegramm-Adresse: **Ohagen, Breslau, Schuhbrücke.**

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratenthail G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.